

Ehrenordnung FV Alemannia Bruchhausen 1919 e.V.

Präambel

- (1) Die Satzung des FV Alemannia Bruchhausen 1919 e.V. sieht in § 16 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den Gesamtvorstand vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Gesamtvorstand am 19.07.2024 die folgende Ehrenordnung neu erlassen. Diese tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Regelungen der bisherigen Ehrenordnung werden ungültig.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der FV Alemannia Bruchhausen 1919 e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben.
- (2) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - d) Sonstige (Spielerehrungen, Schiedsrichterehrungen, langjährige Aktive, Übungsleiter usw.)

§ 2 Auszeichnungen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft

Für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft verleiht der Verein folgende Auszeichnungen:

- (1) Die Ehrennadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- (2) Die Ehrennadel in Gold für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- (3) Ehrung für 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- (4) Ehrung für 70-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- (5) Ehrung für 75-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- (6) Für die Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft wird das Eintrittsdatum des Mitglieds in den Verein zugrunde gelegt.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender Weise (in einer konkreten Funktion, Stellung oder Handlung) den Verein gefördert und unterstützt hat.
- (3) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt die Beitragspflicht.

§ 4 Ernennung von Ehrenvorsitzenden

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das Amt des Vorstandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) verdienstvoll ausgeübt hat. Ehrenvorsitzende bleiben beratende Mitglieder des Gesamtvorstandes. Diese Ernennung erfolgt frühestens nach Ausscheiden aus dem Vorstand (oder postum) durch den Gesamtvorstand.

§ 5 Sonstige Ehrungen

- (1) Der Verein kann Mitglieder gemäß den Ehrenordnungen des Badischen Fußballverband e.V. und des Badischen Sportbunds Nord e.V. für besondere Verdienste für den Verein und den Fußball ehren.

§ 6 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 3 und § 4 entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit auf Antrag der für das Mitglied zuständigen Abteilung des Vereins.
- (2) Die Ehrungen finden bei besonderen Anlässen, wie z.B. Mitgliederversammlung, Weihnachtsfeier oder Vereinsjubiläum, statt.

§ 7 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen nach § 3 und § 4 dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich, bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

§ 8 Trauerfall

Beim Tod eines Mitgliedes sind folgende Richtlinien festgelegt:

- (1) Ehrenmitglieder und aktive Vorstandsmitglieder:
Der Gesamtvorstand hat die Möglichkeit einen Nachruf im Amtsblatt und auf der Homepage des Vereins, eine Trauerrede oder eine Niederlegung eines Blumengebindes mit Schleife durch ein Mitglied der Vorstandschaft vorzunehmen.
- (2) Bei allen anderen Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand von Fall zu Fall individuell.

§ 9 Geburtstage

- (1) Ab dem 75. Geburtstag erhalten ausschließlich Ehrenmitglieder zu halbrunden und runden Geburtstagen, vorausgesetzt sie haben gewisse Verdienste für den Verein geleistet (z.B. Verwaltungsarbeit, Jugendtrainer, dauerhafte Helfer bei diversen Anlässen), ein kleines Präsent. Dies legt der Gesamtvorstand individuell fest. Einfache Mitglieder können durch eine Entscheidung des Gesamtvorstands ebenfalls mit einem Präsent berücksichtigt werden.

§ 10 Bekanntmachung

- (1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.